



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

TOP: Gesamtabschluss 2021 - größenabhängige Befreiung		
Beschlussvorlage Nr. 165/2022		
Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	26.09.2022

Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage:		

Beschlussumsetzung: entfällt

Beschlussvorschlag:

Auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2021 wird gem. § 116a GO NRW verzichtet.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 116a GO NRW von der Pflicht befreit, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufstellen zu müssen, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei nachstehend genannten größenabhängigen Merkmale zutreffen:

- a) Die Bilanzsummen der Stadt und der einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €.
- b) Die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Stadt aus.
- c) Die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt aus.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid kann jährlich bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres entscheiden, ob auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden soll. Der Verzicht wurde erstmals für den Gesamtabchluss zum Stichtag 31.12.2019 und im Folgejahr zum Stichtag 31.12.2020 beschlossen, vgl. Sitzungsdrucksachen 167/2020 und 2016/2021. Der Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses soll nunmehr auch zum Stichtag 31.12.2021 erfolgen

Die für die Beurteilung relevanten Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Tochterunternehmen und der Stadt zum Stichtag 31.12.2021 liegen überwiegend vor. Bei der Kunststiftung und der Stadt Lüdenscheid, bei denen die Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 noch nicht vorliegen, wurden hilfsweise die Daten der Jahresabschlüsse zum Stichtag 31.12.2020 zugrunde gelegt. Wesentlich Veränderungen in den maßgeblichen Jahresabschlüssen, die zu einer anderen Beurteilung für das Jahr 2021 führen würden, sind nach aktuellem Stand nicht zu erwarten.

Nach Prüfung der Beteiligungsverwaltung treffen – wie schon in den Haushaltsjahren 2010 bis 2020 – alle drei größenabhängigen Merkmale zum Stichtag 31.12.2021 zu, vgl. hierzu Anlage 1. Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2021 kann daher verzichtet werden.

Die Beteiligungsverwaltung ist bei der Prüfung der drei größenabhängigen Merkmale vorsorglich jeweils von den für die Stadt Lüdenscheid ungünstigeren Verhältnissen ausgegangen:

- a) Ermittlung der Bilanzsummen

Die Beteiligungsverwaltung hat vorsorglich alle in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Tochterunternehmen in die Prüfung des Kriteriums a) einbezogen. Nach den der Verwaltung vorliegenden Informationen hätte die Ermittlung auf die vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen begrenzt werden können (vgl. Anlage 1).

- b) Anteil der vollkonsolidierungspflichtigen Erträge am Ergebnis der städtischen Erträge

Die Ermittlung des Anteils der Erträge der voll zu konsolidierenden Tochterunternehmen am Ergebnis der Erträge der Stadt erfolgte nach der sogenannten Brutto-Methode. Die relevanten Erträge der Stadt Lüdenscheid und der Tochterunternehmen wurden unmittelbar aus den jeweiligen Einzelabschlüssen übernommen. Bei der sogenannten Netto-Methode ist vorab eine Ertrags- und Aufwandskonsolidierung auf Probe vorzunehmen, was vorrangig zu einer deutlichen Reduzierung der relevanten Erträge der Tochterunternehmen geführt hätte.

- c) Ermittlung der Erträge der Tochterunternehmen

Bei der Berechnung der Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen wurden alle Erträge ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Stadt Lüdenscheid gesetzt. Diese Vorgehensweise entspricht zwar dem Gesetzeswortlaut. Nach Hinweisen aus dem zuständigen Ministerium seien aber auch bei den Tochterunternehmen lediglich die ordentlichen Erträge zu berücksichtigen.

sichtigen.

Wenn die Stadt Lüdenscheid von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist nach § 116a Abs. 3 GO NRW wiederum ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW für das Jahr 2021 zu erstellen. Ein Beteiligungsbericht wurde bereits jährlich von der Stadt Lüdenscheid erstellt.

Wird auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet, sind zudem gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW zusätzliche Angaben in den Jahresabschluss der Stadt aufzunehmen.

Lüdenscheid, den 01.09.2022

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer